

BGer 1C_515/2016 vom 8. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_515_2016

FR: TF 1C_515/2016 du 8 novembre 2016

IT: TF 1C_515/2016 del 8 novembre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_515/2016

Urteil vom 8. November 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich,

4. Abteilung, Einzelrichter, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Aufsichtsbeschwerde,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. September 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, Einzelrichter.

In Erwägung,

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Verfügung vom 30. September 2016 auf eine Beschwerde von A. _____ wegen angeblichen Rechtsverletzungen durch Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden usw. nicht eingetreten ist;

dass A. _____ gegen diese Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich mit Eingabe vom 30. Oktober 2016 (Postaufgabe 2. November 2016) Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass der Beschwerdeführer sich mit der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts überhaupt nicht auseinandersetzt und nicht ansatzweise darlegt, inwiefern die Nichteintretensverfügung des Verwaltungsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, Einzelrichter, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. November 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.